

Zeitschrift: Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern

Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Bern)

Band: 8 (1887)

Heft: 4

Artikel: Bemerkungen und Vorschläge zu den Rekrutenprüfungen [Teil 2]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-255687>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Preis per Jahr:
Fr. 1. 50 (franco).

Anzeigen:
per Zeile 15 Cts.

Der Pionier.

Mitteilungen aus der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern
und Organ für den Arbeitsunterricht.

Erscheint am 15. jeden Monats.

Anzeigen nehmen entgegen die Annoncenexpeditionen *Haasenstein & Vogler*, *Rudolf Mosse* und *Orell Füssli & Cie.*

† Turninspektor Niggeler.

Am Charfreitag starb in Bern nach längerer Krankheit Turnvater Niggeler in einem Alter von 72 Jahren. Eine Herz- und Nierenkrankheit hat dem sonst rüstigen Greise rasch die Kräfte geraubt. Er hatte gehofft, an den Ufern des Vierwaldstättersee's seine Gesundheit wieder herzustellen.

Eine grosse Menge Trauernder, Turnvereine, Behörden und Lehrer von Stadt und Land begleitete ihn zur letzten Ruhestätte im Friedbühlfriedhof. Mit Papa Niggeler ist einer der hervorragendsten Schulkinder der Schweiz zur ewigen Ruhe eingegangen.

Jahn, Spiess, Niggeler, diese drei Sterne auf dem Gebiete des Turnens, «leuchten durch alle Zeiten fort». Die schweizerischen Turner werden auf seinem Grabe ein Denkmal errichten. Begeisterung und Tatkraft und Milde waren seine Hauptcharakterzüge. Es war ihm das seltene Los beschieden, mit Freude auf die gesegnete Wirksamkeit zurückzuschauen und sich der Dankbarkeit seiner Zeitgenossen zu erfreuen.

Er ruhe im Frieden!

Neue Zusendungen:

- 1) Vom Tit. Rektorat der Aarauerschulen:
Schulprogramm pro 1886/87 mit zwei Beigaben: Reorganisation der städtischen Gemeindeschulen, und Die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel.
- 2) Von der Tit. Erziehungsdirektion des Kantons Bern:
Stocker, Geschichte des ehelichen Güterrechts im alten Kantonsteil. Emma Hofmann, Die Vokale der lippischen Mundart. Unterrichtsplan für die bernischen Sekundarschulen, Progymnasien und Gymnasien (Entwurf) samt Begleitschreiben.
- 3) Vom Tit. Musée pédagogique in Paris:
Catalogues des ouvrages et documents.
- 4) Von Herrn Hotz in Basel:
Zur Erinnerung an Herrn Hotz-Müller, Personalien u. Leichenrede.
- 5) Von der Tit. Buchhandlung Huber & Cie. in Bern:
Bächtold, Literaturgeschichte der deutschen Schweiz. 1. Heft.
- 6) Von der Tit. Buchhandlung Orell Füssli & Cie. in Zürich:
Häuselmann, Agenda für Zeichenlehrer. 1. und 2. Abtheilung.
- 7) Vom Tit. Bureau of Education in Washington:
Circulars of Information. 1. 2. 1886.
- 8) Von der Tit. Erziehungsdirektion des Kantons Zürich:
Schulkarte des Kantons Zürich für die Schüler. Wettstein, Schulatlas. III. Aufl.

- 9) Von Herrn Rektor Lasche in Bern:
Programm des städtischen Gymnasiums pro 1886/87 mit einer wissenschaftlichen Beilage von K. Frey: Das Leben des Perikles.
- 10) Von der Tit. Buchhandlung Beyer & Söhne in Langensalza:
Morf, Einige Blätter aus Pestalozzi's Lebens- und Leidenschaftsgeschichte.

Bemerkungen und Vorschläge zu den Rekruteneprüfung.

(Fortsetzung.)

Die «Wegleitung» liefert ferner den Beweis, dass in der Prüfung in der Vaterlandskunde viel zu hohe Anforderungen gestellt werden können. Die Note 5 (sehr schwach) erhalten nicht nur diejenigen, welche gar nichts wissen, sondern die «Wegleitung» schreibt merkwürdiger Weise folgende Taxation vor:

«Note 5. Gänzliche Unkenntnis in der Vaterlandskunde. Diese Bestimmung kann nicht den Sinn haben, dass nur diejenigen 5 erhalten, welche von ihrer Heimat durchaus gar nichts wissen. Es bekommt diese Note, wer über die einfachsten landeskundlichen Verhältnisse nicht Bescheid weiss, also wer in dem für die Note 4 aufgestellten Fragenkreis ungenügend orientiert ist.»

«Note 4 (schwach). Beantwortung einiger der elementarsten Fragen aus der Landeskunde.

Geographie. Kenntnis der nächsten Umgebung des Wohnortes: Höhen, Gewässer, Ortschaften, Beschäftigung der Bewohner, landwirtschaftliche und technische Produkte. Kanton und Hauptort desselben. Einiges Verständnis der Karte: Zeichen für die Berge, Flüsse, See'n, Ortschaften u. s. w. Die vier Haupthimmelsgegenden. Das Notdürftigste über unsere Gemeinde- und Staatseinrichtungen.

Geschichte. Nennung einiger Männer aus der Schweizergeschichte, etwas von den Freiheitskämpfen (Laupen, Morgarten, Sempach, Näfels etc.).»

Wir halten solche Strenge für übertrieben. Die Rekruten, welche keine Höhen und keine Staatseinrichtungen richtig angeben können, sollen die Note 5 erhalten! Das heisst man in der Tat die Schulmeisterei zu weit getrieben.

Wegen Mangel an Raum müssen wir die Forderungen für die Noten 3 und 2 übergehen und heben nur noch hervor, was die Experten verlangen dürfen für die Note 1.

«Note 1. Verständnis der Karte der Schweiz und befriedigende Darstellung der Haupt-

momente der vaterländischen Geschichte und der Bundesverfassung.

Der Examinand soll die Gegenstände der vorangehenden Fragekreise gründlicher, teilweise in ihren kausalen Beziehungen erfasst haben. Es werden grössere Ansprüche an seine Urteilsfähigkeit gemacht.

Geographie: Geographische Lage der Schweiz (Zone, Lage unter den europäischen Ländern, auch mit Rücksicht auf den Verkehr etc.).

Mit Benutzung der Karte, hauptsächlich der namenlosen, sind die geographischen Verhältnisse in etwelchem Zusammenhang darzustellen. Irgend ein Kanton nach seiner Lage, Bodengestaltung, Einwohnerzahl, Beschäftigung etc.; es darf endlich nach der Wechselwirkung unter diesen Momenten gefragt werden. Beschreibung eines Flussgebietes; Beschäftigungszenen. Ackerbau mit Viehzucht verbunden, Weinbau, Uhrenindustrie, Fremdenindustrie u. s. w. Eingehendere Kenntnisse von den Gebirgen, Gewässern u. s. w.

Richtiges Erfassen des Kartenbildes. Ortschaften in grösserer Zahl und einige Kenntnisse ihrer wichtigsten Eigentümlichkeiten.

Es dürfen auch Zahlen bei Vergleichungen der Höhen, z. B. Hochalpen, Jura, Voralpen, Bevölkerungsdichtigkeit und sofort herbeigezogen werden.

Dies, wo besondere Veranlassungen vorliegen; jedoch Mässigkeit im Fragen nach Spezialitäten und nicht über den Umfang elementarer Lehrbücher hinaus.

Geschichte: Einiges über die Zeit vor der Entstehung des Schweizerbundes; Pfahlbauten, Römerzeit, germanische Ansiedlungen, Feudalwesen (Adelige, freie Bürger in den Städten, freie und leibeigene Bauern u. s. w.). Zunftwesen. Eroberungskriege. Gemeine Herrschaften. Zugewandte Orte. Religionskriege. Ringen des Landvolkes nach Gleichberechtigung mit den Städtern. Untergang der alten Eidgenossenschaft. Verfassungsveränderungen bis 1874 (nicht einlässlich). Etwas Kulturhistorisches: Entwicklung des Unterrichtswesens. Aberglauben (Hexenprozesse, Zaubereien und dgl.). Volksriten etc. Ausbildung der Technik und des Verkehrs u. s. w.; jeweilen nur das Bedeutsamste und leicht Verständliche!

Verfassung: Betreffend die Bundesverfassung ist nicht wörtliche Kenntnis der einzelnen Artikel, sondern nur ein ausreichendes Verständnis des Hauptinhaltes der betreffenden Bestimmungen zu verlangen.

Das volkstümlich Erfassbare im kantonalen- und Gemeindeleben darf in den Fragenkreis hineingezogen werden. Verwaltungsgebiet des Gemeinderates, der Schulpflege, der Kirchenbehörden, des Staatsrates (Regierungsrates) u. s. w.; Gerichte, Polizei, Gesundheitspflege, Unterrichtsanstalten und noch weitere. *

Nach diesen Angaben darf der Experte verlangen, dass der Rekrut die geographischen Verhältnisse «in etwelchem Zusammenhang darstelle», also vielleicht einen Vortrag halte? Da begreift man, dass sogar Zöglinge unserer hervorragendsten Lehrerseminarien nur die Note 2 erhalten. Was sollen da die Primarschüler erwarten! Bei mancher Sekundarlehrerprüfung wird in Geschichte und Geographie nicht mehr gefordert, als ein Experte bei den Rekrutenprüfungen verlangen darf.

Es wird jedermann zugeben, dass in der Vaterlandeskunde Forderungen gestellt sind, die verhältnismässig viel weiter

gehen, als die Forderungen im Rechnen und in der Sprache. Daraus lässt sich leicht erklären, warum die Noten in der Vaterlandeskunde immer so unverhältnismässig viel schlechter sind, als diejenigen in den andern Fächern. Im Lesen z. B. soll laut Regulativ für Rekrutenprüfungen, vom 28. September 1875, nur das Mittelklassenlesebuch bei der Prüfung angewendet werden (ein Buch für Schüler von 9 bis 12 Jahren).

Rekruten, die mechanisch richtig und in sinnemässer Betonung lesen und das Gelesene nach Inhalt und Form befriedigend reproduzieren, bekommen im Lesen die Note 1, also die beste. Hier ist also nur der Bildungsgrad eines 9- bis 12-jährigen Schülers als Massstab angenommen. Daraus geht klar hervor, dass die Wegleitung zur Prüfung in der Vaterlandeskunde bedeutend über die Schnur hant. Dies ergibt sich übrigens auch aus dem Wortlaut des zitierten Regulativen vom 15. Juli 1879. Darin heisst es wörtlich:

Vaterlandeskunde.

1: Verständnis der Karte der Schweiz und befriedigende Darstellung der Hauptmomente der vaterländischen Geschichte und der Bundesverfassung;

2: richtige Beantwortung einzelner Fragen über schwierigere Gegenstände aus diesen drei Gebieten;

3: Kenntnis einzelner Tatsachen oder Namen aus der Geschichte und der Geographie;

4: Beantwortung einiger der elementarsten Fragen aus der Landeskunde;

5: gänzliche Unkenntnis in diesen Gebieten.

Für die Note 1 (die beste) wird nur befriedigende Kenntnis der Hauptmomente der Schweizergeschichte und der Verfassungszustände gefordert.

Die «Wegleitung» aber verlangt Auskunft über die Pfahlbauten, die Römerzeit, germanische Ansiedlungen, Feudalwesen(!), die Entwicklung des Unterrichtswesens, Aberglauben, Hexenprozesse, Volkssitten, Ausbildung der Technik und des Verkehrs. Seit wann gehören die Hexenprozesse zu den Hauptmomenten in der Schweizergeschichte? Sogar Auskunft über Bevölkerungsdichtigkeit mit Zahlenangaben wird gefordert!

Das Regulativ von 1879 verlangt für die Note 2 richtige Beantwortung einzelner Fragen aus der Geschichte und Geographie.

Unter den schwierigern Gegenständen verlangen sie unter andern: annähernd richtige Höhenangaben, Auskunft über Temperaturverhältnisse, Kulturpflanzen, Strassen, Eisenbahnen, Telegraphen etc.! In der Verfassungskunde wird Kenntnis der wesentlichen Grundzüge der Verfassung von 1848 verlangt (Gewerbefreiheit, Handels-, Kultus-, Niederlassungs- und Pressfreiheit!).

Das Regulativ vom 15. Juli 1879 fordert für Note 3 nur Kenntnis wenigstens einzelner Tatsachen oder Namen auf diesem Gebiete, d. h. in Geschichte und Geographie. Da wird von den Experten wieder ganz eigenmächtig und reglementswidrig die Verfassungskunde hinzugefügt: Auskunft über Wehrpflicht, Stimmrecht etc. und etwas von den Behörden! Sie verlangen ferner: Kenntnis einiger der hervorragendsten historischen Ereignisse (statt Tatsachen), Bund der drei Urkantone, Freiheitskämpfe, der alte Zürichkrieg, Burgunderkriege, Schwabenkriege, Reformation (ohne konfessionelle Färbung), Untergang der alten Eidgenossenschaft,

Sonderbundskrieg, Verfassung von 1848 (einige Hauptzüge und Veränderungen, welche sie gebracht hat). Hier wird also die Kenntnis des Zusammenhangs der Ereignisse gefordert, während das einzig massgebende Regulativ Kenntnis wenigstens einzelner Tatsachen und Namen fordert. Das Regulativ von 1879 will die Note 4 geben denen, welche die elementarsten Fragen aus der Landeskunde noch beantworten können.

Die «Wegleitung» der Herren Experten verlangt aber unter Note 4 unter anderm (siehe oben) Kenntnis des Notdürftigsten über unsere Gemeinde- und Staatseinrichtungen, was im Regulativ nicht einmal für Note 2 verlangt ist.

Wer in den Anforderungen für Note 4 «ungenügend orientirt ist», soll die Note 5 bekommen.

Wir haben den Nachweis geleistet, dass die «Wegleitung», welche in den letzten Jahren und noch gegenwärtig bei den Prüfungen in der Vaterlandeskunde angewendet wurde und wird, mit dem Sinn und Geist des Rekrutenprüfungsreglements von 1879 im Widerspruch ist. Die Experten haben sich erlaubt, dieses Reglement in willkürlicher Weise zu interpretieren und zu verschärfen. Haben sie je ihr Elaborat dem Tit. eidgenössischen Militärdepartement zur Genehmigung vorgelegt? Es ist sehr fraglich, ob das Tit. eidgenössische Militärdepartement überhaupt je eine amtliche Mitteilung von dieser «Wegleitung» erhalten hat.

(Schluss folgt.)

Urteile unserer Fachmänner.

Gedichte von Niklaus Lenau. Verlag von Otto Hendel, Halle a./S. Preis 1 M., geb. 1.30 M.

Die Verlagshandlung Otto Hendel in Halle a./S. veröffentlicht eine billige Ausgabe deutscher Klassiker. Wie das uns zugesandte Muster zeigt, ist diese Ausgabe nicht nur billig, sondern auch in hübscher Ausstattung. Richtiger Text, schönes Papier, grosser Druck und geschmakvoller Einband empfehlen diese Ausgabe in hohem Masse.

Fort mit der Schiefertafel!

Nachdem im vorigen Winter ein vergeblicher Anlauf gemacht worden, in den stadtbernerischen Schulen die Schiefertafel abzuschaffen und die Kollektivbeschaffung der Schreibmaterialien einzuführen, geht nun die Länggassschulkommission in Bern selbständig vor, weist die Schiefertafel gänzlich aus der Schule und sorgt durch gemeinsame Anschaffung für billiges und gutes Papier. Bravo!

III. Schweizerischer Bildungskurs für Lehrer an Handfertigkeits- und Fortbildungsschulen.

Zürich, 10. Juli bis 6. August 1887.

Der Arbeitsunterricht für Knaben hat durch den Bernerkurs (1886) in der Schweiz bedeutend an Boden gewonnen. Die Teilnehmer desselben, sowie die Freunde dieses Unterrichtes überhaupt haben sich während desselben zu einem Vereine organisiert, der sich die Aufgabe stellt, den Arbeitsunterricht

in der Schweiz zu fördern und einheitlich zu gestalten. Alle diejenigen, denen Gelegenheit geboten war, ihre Bestrebungen praktisch zu betätigen, haben sich eifrig bemüht, sich auf dem Gebiete des Handfertigkeitsunterrichts, den Lehrplan, welcher für den Kurs in Bern ausgestellt war, befolgend, Erfahrungen zu sammeln. Andere haben durch Vorträge versucht, die Idee des praktischen Unterrichts weiter zu verbreiten. Namentlich haben die Vertreter dieser Idee in Zürich nach beiden Richtungen eifrig gewirkt. Sie sind dabei zu der Überzeugung gelangt, dass durch einen III. schweizerischen Kurs die Sache bedeutend weiter gefördert werden könnte, und beschlossen deshalb, einen solchen in Zürich zu veranstalten.

Die Wichtigkeit desselben kann nicht verkannt werden, gilt es doch, die Erfolge des Bernerkurses zu sichern, resp. den für letzteren aufgestellten Stufengang für erziehliche Knabenarbeit zu ergänzen und metodischer zu gestalten. Bei der Auswahl der Arbeiten, die an diesem Kurse gemacht werden sollen, müssen auch, wie für den Bernerkurs, folgende Grundsätze massgebend sein:

1. Sämtliche Arbeiten, welche während des Kurses gemacht werden, sollen die Resultate einer wolgeleiteten und gut eingerichteten Knabenarbeitsschule mit 8 aufeinanderfolgenden Winterkursen darstellen.

2. Es solle stufenweise nur solche Arbeiten von den Kursisten erstellt werden, die von Schülern auf der betreffenden Altersstufe, für welche sie berechnet, angefertigt werden können.

Hiefür eignen sich für das 2. Schuljahr (7. bis 8. Altersjahr) verschiedene Sternfiguren aus Farbenpapier zusammengesetzt.

Für das 3., 4. und 5. Schuljahr: Cartonnagearbeiten.

Für das 6., 7. und 8. Schuljahr: Arbeiten an der Hobelbank.

Für das 9. Schuljahr: Modelliren und Schneiden in Holz.

Die Anfertigung von einfachen und komplizirten geometrischen Figuren aus Farbenpapier ist eine Vorbereitung für die Cartonnagearbeiten. Sie gewöhnt an saubere und korrekte Arbeit, übt den Farbensinn und das Augenmass. Diese Arbeiten sind jedoch, wie das elementare Zeichnen, so einfacher Art, dass es für den Kurs genügt, Schularbeiten von dieser Stufe vorzulegen.

(Schluss folgt.)

Arbeitsunterricht.

Bern. Unsere Sektion hielt den 7. März eine Sitzung zur Besprechung der von E. Lüthi vereinfachten Hobelbank.

Da die Anschaffung der Hobelbänke bedeutende Kosten verursacht und der Einführung des Arbeitsunterrichtes mancherorts hinderlich ist, befasste der Verein sich mit der Frage, wie eine Hobelbank vereinfacht werden und dennoch den Anforderungen des Arbeitsunterrichts genügen könne. Die von Hrn. Lüthi vorgeführte Bank fand die Zustimmung der Anwesenden. Dieselbe besteht aus einem 3 cm. dicken buchenen Brett von 1 m. Länge und 50 cm. Breite. Auf der vordern Stirnseite dieses Brettes /a/ ist eine eiserne Schraubenvorrichtung so angebracht, dass das zu bearbeitende Holz sowohl der Länge als auch der Breite nach festgeschraubt werden kann.